

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 151/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Krichel Verfasser/in: Zacher, Ute					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Bildung, Sport und Kultur					15.05.2025

TOP	Mitteilung Eintragung eines Baudenkmals in die Denkmalliste der Kreisstadt Stadtteil Bergheim-Büsdorf Ehemaliges Pfarrhaus, Windmühlenstr. 21
------------	--

Erläuterungen:

Sachverhalt

Gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) wurde auf Antrag der Unteren Denkmalbehörde sowie des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), Amt für Denkmalpflege im Rheinland das Eintragungsverfahren des o. g. ehemaligen Pfarrhauses in Bergheim-Büsdorf eingeleitet. Das entsprechende Gutachten gemäß § 22 Absatz 4 Satz 1 DSchG NRW zum Denkmalwert der Gebäude liegt der Unteren Denkmalbehörde vor.

Das ehemalige Pfarrhaus Windmühlenstr. 21 wurde am 16.07.2024 gemäß § 4 DSchG NRW vorläufig unter Schutz gestellt, damit das Objekt den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt.

Über die endgültige Eintragung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 DSchG NRW wurde am 07.01.2025 ein entsprechender Bescheid erteilt.

Fristgemäß wurde im Vorfeld eine Anhörung des Eigentümers durchgeführt.

Beschreibung (Auszug aus dem Gutachten des LVR)

Bei dem ehemaligen Pfarrhaus handelt es sich um ein zweigeschossiges, satteldach-gedecktes, verputztes Backsteingebäude mit einer kleinteiligen, dunklen Ziegeldach-deckung, die in ihrer Substanz aus dem 20. Jahrhundert stammt, deren mit Ausnahme von zwei modernen Dachflächenfenstern geschlossenes Erscheinungsbild allerdings dem historischen Zustand zumindest des 19. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber bereits der Bauzeit entspricht.

Begründung der Denkmaleigenschaft (Auszug aus dem Gutachten des LVR)

Das ehemalige Pfarrhaus Windmühlenstraße 21 in Bergheim-Büsdorf erfüllt im definierten inhaltlichen und räumlichen Umfang mit den oben beschriebenen wesentlichen charakteristischen Merkmalen die Voraussetzungen eines Baudenkmals im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Denkmalschutzgesetz NRW in seiner Fassung vom 13.04.2022 (DSchG NRW). An seiner Erhaltung und Nutzung besteht in Gänze ein öffentliches Interesse, denn es ist bedeutend für die Geschichte des Menschen sowie für Städte und Siedlungen und es besteht ein Interesse der Allgemeinheit an seiner Erhaltung und Nutzung aus wissenschaftlichen, hier ortsgeschichtlichen und städtebaulichen Gründen.